

Er scheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag.)  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

# Wochenblatt

Er scheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag.)  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mark  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

für  
**Wilsdruff, Tharandt,**

**Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.**

**Amtsblatt**

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.  
Zweihundvierzigster Jahrgang.

Nr. 9.

Dienstag, den 31. Januar

1882.

## Generalverordnung

an die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe in Städten mit revidirter  
Städteordnung des Dresdner Regierungsbezirks.  
Das Landarmenwesen betr.

Die von Jahr zu Jahr sich steigenden Ansprüche an den Landarmenfonds und die dadurch immer mehr wachsende Belastung der Staatskasse, sowie die auf Erfahrung beruhende Thatsache, daß die mit der vorläufigen Unterstützung der Landarmen beauftragten Ortsarmenverbände resp. deren Vertreter, bei Prüfung der für die Festsetzung der Art und Höhe der zu gewährenden Unterstützung maßgebenden Erwerbs-, Familien- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Personen nicht immer mit der durch das dabei betheiligte staatsfiscalische Interesse gebotenen Sorgfalt und Strenge zu Werke gehen, vielmehr, weil den Ortsarmenverbänden die bestrittenen Verläge aus dem Landarmenfonds restituirt werden, die Unterstützungen in höherem und reichlicherem Maße verwilligen, als solche unter ähnlichen Verhältnissen an hilfsbedürftige Ortsarme gewährt zu werden pflegen, machen es der Königl. Kreisshauptmannschaft im Interesse des Landarmenverbands zur Pflicht, sich von den Verhältnissen der im hiesigen Regierungsbezirk vorhandenen Personen resp. Familien, welche aus dem Landarmenfonds fortlaufende Unterstützungen, namentlich von höherem Belange, erhalten, genaue Kenntniß zu verschaffen, um darnach beurtheilen zu können, ob in dem einen oder anderen Falle eine Ermäßigung, nach Befinden Inwegfallstellung der Unterstützung angezeigt, beziehentlich ob etwa die Anordnung besonderer Maßnahmen gegen arbeitsscheue Landarme geboten erscheint.

Die **Amtshauptmannschaften** des hiesigen Regierungsbezirks werden daher hiermit veranlaßt, von den Bürgermeistern in mittleren und kleinen Städten, sowie von den Gemeindevorständen ihres Bezirks ein Namensverzeichnis der sämtlichen von den betreffenden Ortsarmenverbänden für Rechnung des Landarmenfonds unterstützt werdenden Personen, resp. Familien, unter Angabe der Höhe der Unterstützungsbeträge zu erfordern und an der Hand dieses Verzeichnisses bei Vereisung des Bezirks und bei sonst sich bietender Gelegenheit in der oben angegebenen Richtung sorgfältige Erörterungen anzustellen und dafür sich hierbei ergeben sollte, daß im einzelnen Falle eine Ermäßigung, nach Befinden Wiedereinziehung der Unterstützung für gerechtfertigt, beziehentlich bei arbeitsscheuen Landarmen die Anordnung besonderer Maßnahmen für geboten zu erachten ist, ungesäumt Bericht anher zu erstatten.

Hierbei ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Landarmen hinsichtlich der ihnen zu gewährenden Unterstützungen nicht besser, sondern ganz so wie die Ortsarmen zu behandeln sind.

Außer in den vorgedachten einzelnen Fällen haben die **Amtshauptmannschaften** längstens bis zum 1. Juli dieses Jahres eingehenden Bericht über das Ergebnis der veranstalteten Revisionen und über die im Allgemeinen gemachten Wahrnehmungen zu erstatten.

Soviel hiernächst die Landarmen in Städten mit **revidirter** Städteordnung betrifft, so mögen die **Stadträthe** die obigen Grundsätze ebenfalls zur Richtschnur nehmen und erwartet die Königl. Kreisshauptmannschaft von den Stadträthen spätestens bis zum 1. Mai dieses Jahres gleichfalls gutachtlichen Bericht darüber, ob in einzelnen Fällen eine Ermäßigung der zeither gewährten Unterstützungen für Landarme, beziehentlich besondere Maßregeln gegen Arbeitsscheue angezeigt erscheinen.

Im Uebrigen haben die **Amtshauptmannschaften** dafür besorgt zu sein, daß diese Verordnung in den betreffenden **Amtsblättern** zum Abdruck gebracht wird.

Dresden, den 16. Januar 1882.

**Königliche Kreisshauptmannschaft.**  
von Einfiedel.

Stenz, S.

In Gemäßheit Abs. 2 der vorstehenden Generalverordnung werden die Herren Bürgermeister zu Wilsdruff und Siebenlehn sowie die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks hiermit veranlaßt, ein Namensverzeichnis der in ihren Gemeinden vorhandenen von den betreffenden Ortsarmenverbänden für Rechnung des Landarmenfonds unterstützt werdenden Personen, resp. Familien, unter Angabe der Höhe der Unterstützungsbeträge — eventuell Vacatschein — bis zum **15. Februar dieses Jahres** anher einzureichen.  
Meissen, am 24. Januar 1882.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
v. Boffe.

## Bekanntmachung.

Sonnabend, den 4. Februar 1882,

Mitttags 9 Uhr,

findet im hiesigen Verhandlungsaaale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses Statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in hiesiger Hausflur zu ersehen.

Meissen, am 28. Januar 1882.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
v. Boffe.

## Bekanntmachung,

das Ziehkindwesen betreffend.

Von den mit Beaufsichtigung der Ziehkinder beauftragten Damen wird darüber geklagt, daß sie von dem Ab- und Zugang von Ziehkindern nicht oder wenigstens nicht rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden.

Die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks werden daher anderweit hiermit angewiesen, darüber strenge Aufsicht zu führen, daß den Bestimmungen in §§ 1 und 3 des Regulativs vom 17. September 1877 gewissenhaft nachgegangen werde, und von dem Ab- und Zugang von Ziehkindern den betreffenden Damen, eventuell der Königl. Amtshauptmannschaft **sofort** Mittheilung zu machen.  
Meissen, den 28. Januar 1882.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
v. Boffe.

## Allgemeines Veräußerungsverbot.

Nachdem die Eröffnung des Concursverfahrens über das Vermögen des Gutsbesizers und Holzhändlers Oswald Eduard **Schubert** in **Altanneberg** beantragt worden ist, wird, zur Sicherung der Vermögensmasse, demselben jede Veräußerung, Verpfändung und Entfremdung von Bestandtheilen der Masse, unter Androhung der Nichtigkeit entgegenstehender Handlungen, hiermit untersagt.  
Wilsdruff, am 27. Januar 1882.

**Königliches Amtsgericht.**  
Bekannt gemacht durch:  
Busch, Gerichts-Schreiber.